

Städte nur hinhaltende Worte und Vorwürfe hatte. Und sehen wir dann wie die Bedingungen des Friedens dem gänzlich straflos bleibenden Fehder eine bedeutende, von dem arg geschädigten Bischofe ihm zu gewährende Summe zubilligen, während der Löwenantheil dem Kurfürsten zufällt: so können wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß das bewaffnete Auftreten des Hans von Carlowitz gegen den Bischof Johann IX. von Meissen von Haus aus wohl eine eigentliche Privatfehde im mittelalterlichen Sinne gewesen sei, bald aber im Interesse des Kurfürsten August als verdeckter Schachzug gegen den Bischof gedient habe, um den Letzteren, welchem anders nicht wohl beizukommen war, auf indirecte Weise den Anforderungen des Kurfürsten geneigt zu machen.

Es erscheint daher, um den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung der Carlowitzschen Fehde zu gewinnen, zuvörderst eine nähere Betrachtung der einschlagenden Verhältnisse unumgänglich nothwendig.

In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatte sich die Stellung der Kurfürsten von Sachsen zu den in ihren Landen befindlichen Bisthümern wesentlich anders gestaltet. Der mittelalterliche Feudalstaat, dessen Grundbedingungen immer unhaltbarer wurden, bildete sich allmählig zum landesherrlich-absoluten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts um. Während Herzog Heinrich keinen anderen Ehrgeiz kannte, als des Kaisers getreuster Lehnsman zu sein, verfolgte die selbstbewußte Politik seines Sohnes, des Kurfürsten Moriz, bereits eigene, selbständige Pläne. Der Begriff der Landeshoheit, nach welcher der Landesfürst zum eigentlichen Landesherrn wird, sowie der staatsrechtliche, bereits von eben diesem Kurfürsten Moriz geltend gemachte Grundsatz vom geschlossenen Territorium, nach welchem Alles in dem „berainten und bezirkten Gebiete“ von Rechtswegen dem Landesherrn unterworfen ist und jeder Besitz, namentlich auch jeder Lehnbesitz, die Eigenschaft als Unterthan begründet, entwickelte sich unter Kurfürst August zur vollen Geltung. Fügt sich schon die